

nung und Reihenfolge der ganzen Nummern der Punkte b., c. und d. voraussetzen und bedingen. Unter b. ist festgesetzt, was zu der Einwilligung in Benutzung einer Kirche erforderlich sei, unter c. ist bestimmt, daß, wenn eine Uebereinstimmung unter den betheiligten Personen nicht stattfindet, eine Entscheidung erfolgen soll. Nach dem Amendement des Abgeordneten v. Thielau zu c. soll nun auch, wenn über den Widerruf der Benutzung einer Kirche unter den drei betheiligten Personen keine Uebereinstimmung herrscht, eine Entscheidung erfolgen. Dennoch handelt von diesem Widerrufe erst der folgende Punkt d., deshalb müßte nach Punkt b. sofort Punkt d., und nach diesen beiden erst der auf beide gemeinschaftlich sich beziehende Punkt c. folgen müssen. Ich rathe daher der Kammer an, aus den zuletzt angeführten formellen Gründen, und weil es dem allgemeinen Rechte und dem Rechtsgeföhle widerspricht, das Amendement des Abgeordneten v. Thielau nicht anzunehmen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich wollte nur meine Ansicht über die vorliegenden Punkte im Allgemeinen zu erkennen geben. Ich glaube, man muß hier von der Frage ausgehen: in wessen Eigenthum befindet sich die Kirche? Ich stimme ganz dem Herrn Staatsminister bei, daß nach sächsischem Rechte und nach dem allgemeinen Kirchenstaatsrechte die Kirche als eine moralische Person angesehen wird; es ist aber auch richtig, daß nach dem von ihm citirten Weber der Gemeinde ein mittelbares Eigenthumsrecht in der Kirche zugestanden wird. Also ganz ohne weiteres kann man selbst nach der von ihm citirten und in Sachsen gültigen Autorität den Gemeinden jedes Eigenthumsrecht an den Kirchen nicht abschneiden. Sehen wir von dieser Ansicht aus und halten wir sie fest, so wird sich der Vorschlag der Deputation vollständig rechtfertigen lassen. Es handelt sich hier nicht um die Verwendung des Kirchenvermögens, oder einer Stiftung, sondern nur um eine Benutzung, welche auf die Substanz nicht den mindesten Einfluß haben soll. Wenn nun die Deputation vorschlägt, daß rücksichtlich dieser Benutzung sowohl der Gemeinde, welche doch nach Weber selbst ein beschränktes Eigenthumsrecht an der Kirche hat, und dann der Patron und die Kircheninspection, letztere als die im Namen des Staates dastehende Behörde, einzuwilligen haben, so finde ich weder einen Verstoß gegen die Landesgesetze überhaupt darin, noch gegen die Verfassungsurkunde insbesondere. Denn der darauf sich beziehende Paragraph derselben ist der 57.; er sagt in Bezug auf die evangelische Kirche: „Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maasse ausgeübt.“ Geht man davon aus, daß die Kircheninspection die Kirchenstaatsgewalt eben repräsentirt, daß sie in dem concreten hier bestimmten Falle die Kirchengewalt im Namen des Staates ausübe, so verschwindet der Beschwerungsgrund Seiten des Cultusministeriums,

daß gegen das oberste Kirchenregiment verstoßen würde, da die Kircheninspection im Namen dieser höchsten Behörde das Einwilligungsberechtigt ausübt, wozu sie durch den Vorschlag der Deputation gesetzlich ermächtigt werden würde. So habe ich mir es wenigstens vorgestellt, daß die Kircheninspection hier zugleich den perpetuirlichen Auftrag erhält, die landesherrliche Kirchengewalt zu repräsentiren. Ist demnach jedenfalls auch nach unsern Landesgesetzen der Vorschlag der Deputation gerechtfertigt, so verstatte ich mir nur noch, auf einige andere Einwendungen des Herrn Cultusministers, so weit sie nicht bereits Widerlegung gefunden haben, einzugehen. Eine der wichtigsten schien mir die von dem Patrone hergenommene zu sein, da es mehrere Patrone einer Kirche geben kann, ohne daß sie ein Collegium bilden. Hiergegen hat jedoch der Referent bereits bemerkt, daß die Worte: „eine Person“ in dem Satz sub b. nicht von der individuellen Person zu verstehen seien, sondern daß man sowohl auf die moralische, als auf die physische Person hierbei Rücksicht genommen habe, obwohl der Wortlaut dies nicht anzeigt. Was von den katholischen Kirchengemeinden erwähnt wurde, läßt sich keineswegs bestreiten. Auf der andern Seite ist wohl aber auch nicht zu erwarten, so sehr es wünschenswerth wäre, daß von einer katholischen Gemeinde den Deutsch-Katholiken eine Kirche überlassen werden würde. Tritt der Fall ein, nun so stehen diese Kirchen jedenfalls überall unter einer bestimmten Administration, und diese Administration, wenn sie auch nicht Kircheninspection heißt, müßte auch hier nach dem Vorschlage der Deputation die Ueberlassung bewilligen. So, glaube ich, ist auch dieses Bedenken erledigt. Ich erinnere nur noch, daß man im Königreiche Preußen eine ähnliche Bestimmung, wie hier von Seiten der Deputation vorgeschlagen worden ist, getroffen hat. Auch dort ist es den Kirchengemeinden, unter Einwilligung der Inspection und, wenn ich nicht irre, des Landrathes, verstatet, den Deutsch-Katholiken evangelische Kirchen einzuräumen. Also würde der Vorgang nicht ohne Beispiel in andern Staaten sein. Was das Amendement des Abgeordneten v. Thielau anlangt, so könnte ich mich nicht für die Abänderung des Punktes d. erklären, weil die von mir vorgetragene Ansicht über das Eigenthum an den Kirchen eine Abänderung nicht zuläßt. Denn es werden allerdings drei verschiedene Factoren dazu gehören, die Gemeinde, die Inspection und, wo ein solcher vorhanden ist, der Patron, um sowohl die Erlaubniß zu ertheilen, als auch den Widerruf auszusprechen. In Bezug auf den Vorschlag zu c. scheint es mir consequent zu sein, daß, wenn man bei unter sich abweichenden Ansichten der drei genannten Potenzen in Bezug auf die Einwilligung das Ermessen der höhern Behörde eintreten lassen will, dies auch in Bezug auf den Widerruf stattfinden soll. Doch, wie gesagt, es würde dies dem Deputationsvorschlage sub d., daß der Widerruf den drei genannten Größen gemeinschaftlich zustehen solle, widersprechen. Allein durch die Sätze sub b. und c. wird man leicht zu der Folgerung geführt, daß auch bei dem Widerrufe dasselbe eintreten müsse, wie bei der Einwilligung. In so fern finde ich diesen Vorschlag des Herrn Abgeordneten v. Thie-